



St. Galler Leitfaden für die Bekämpfung von Menschenhandel

St. Galler Leitfaden für die Bekämpfung von Menschenhandel

Abläufe, gültig ab 1. August 2006 /ergänzt 2016

Der St. Galler Leitfaden orientiert sich am Leitfaden (inkl. Anhängen), „Kooperationsmechanismen gegen Menschenhandel“ der KSMM (Schweizerische Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel).

⇒ zu finden unter www.ksmm.admin.ch ⇒ Dokumentation ⇒ Leitfaden

Die Opfer sind grösstenteils Frauen. Der St. Galler Leitfaden beschreibt Abläufe für beide Geschlechter. Die Opferhilfe SG – AR - AI ist auch für betroffene Männer und Kinder Anlaufstelle für die Beratung und Begleitung.

A) Zuständigkeiten

- Kantonspolizei Kriminalpolizei Tel. 058 229 49 49
- Migrationsamt Tel. 058 229 31 11
- Staatsanwaltschaft: kantonales Untersuchungsamt Tel. 058 229 33 40
- Opferhilfe SG – AR – AI Tel. 071 227 11 00

B) Abläufe

➤ Reservieren von Beratungsterminen bei Kontrollen

Die Kantonspolizei reserviert vor einer Intervention / Kontrolle bei der **Opferhilfe SG – AR – AI** Beratungstermine, damit diese die nachfolgende Betreuung des Opfers sicherstellen kann.



➤ Opferidentifizierung

Die beteiligten Stellen, insbesondere **Kantonspolizei, Migrationsamt und Staatsanwaltschaft** sind auf das Thema Menschenhandel **sensibilisiert**. Bei der Opferidentifizierung wird die entsprechende **Checkliste** der **KSMM eingesetzt**. **Die Kantonspolizei** weist das Migrationsamt über die Fachstelle AuG frühst möglich darauf hin, wenn ein Verdacht auf Menschenhandel besteht, und beantragt die entsprechenden ausländerrechtlichen Massnahmen. Die Anträge der Kantonspolizei berücksichtigen die Bedürfnisse des Opfers und der Strafuntersuchung angemessen. Die **Kriminalpolizei** gewährleistet eine fachkundige Ermittlungsführung bei Verdacht auf Menschenhandel.



➤ Information über Beratungsangebote

Die **Kantonspolizei** gewährleistet die Information des Opfers/der Opfer durch Abgabe des Flyers der Opferhilfe SG – AR – AI oder die direkte Herstellung des Kontaktes zur Beratungsstelle. Auch Opfer, welche nicht aussagen, haben Anrecht auf Beratung und Leistungen nach dem OHG (Opferhilfegesetz).



➤ Beratung und Begleitung des Opfers

obliegt im Sinne eines Case-Managements für das Opfer der **Opferhilfe SG – AR – AI**. Die Opferhilfe SG – AR - AI delegiert für Notsituationen ausserhalb der Bürozeiten die Erreichbarkeit an geeignete Stellen. Sie arbeitet mit diesen Stellen sehr eng zusammen und delegiert ggf. weitere Aufgaben an diese Stellen.



➤ **Erholungs- und Bedenkzeit**

Das **Migrationsamt** setzt auf **Antrag der Kantonspolizei** eine Erholungs- und Bedenkzeit **in der Regel von 30 Tagen** an. Während dieser Zeit wird von ausländerrechtlichen Vollzugshandlungen abgesehen. Das Migrationsamt stellt eine schriftliche Bestätigung aus. In dieser Stabilisierungszeit wird das Opfer durch die zuständige Beratungsstelle betreut.

Eine Erholungs- und Bedenkzeit kann auch von **Beratungsstellen oder Privatpersonen** beantragt werden, sofern der Verdacht auf Menschenhandel besteht. Der illegale Aufenthalt wird an die Staatsanwaltschaft rapportiert. Diese leitet ein Vorabklärungsverfahren ein, ohne ein Strafverfahren zu eröffnen. Die Erholungs- und Bedenkzeit endet vorzeitig, wenn die betroffene Person eindeutig bekundet, dass sie zu einer Zusammenarbeit mit den Behörden nicht bereit ist.



➤ **Vorübergehender Aufenthalt während Ermittlungen / Strafverfahren**

Werden Ermittlungen oder ein Strafverfahren aufgenommen und ist das Opfer zur Zusammenarbeit mit den Behörden bereit, gewährt das **Migrationsamt** eine befristete Aufenthaltsbewilligung. Dazu muss die **Polizei** oder die **Strafverfolgungsbehörde** dem Amt mitteilen, wie lange die Anwesenheit des Opfers für die polizeilichen Ermittlungen und das Gerichtsverfahren voraussichtlich erforderlich ist. Für die Dauer des Verfahrens wird eine **L-Bewilligung (Kurzaufenthaltsbewilligung)** ausgestellt, welche verlängert werden kann. Eine mögliche Erwerbstätigkeit muss über das Amt für Wirtschaft geklärt werden.



➤ **Unterkunft und Betreuung**

Die **Opferhilfe SG – AR - AI** klärt nach fachlichen Kriterien und im gemeinsamen Gespräch mit dem Opfer die sichere Unterbringung und eine angemessene Begleitung ab. Die Finanzierung zwischen diesen Schnittstellen ist im Sozialhilfegesetz, im Opferhilfegesetz und durch die Praxis geregelt. Bei einer Finanzierung durch das Sozialamt wird die betroffene Gemeinde frühest möglich informiert.



➤ **Rechte des Opfers im Strafverfahren**

Die mit der **Strafverfolgung befassten Stellen** sind dazu verpflichtet, die Opfer über ihre Rechte (Informations-, Beteiligungs- und Schutzrechte) zu informieren. Diese Rechte sind in der Informationsbroschüre der Stiftung Opferhilfe dargelegt. Die Beratungsstelle verfügt über eine Liste von spezialisierten Anwältinnen/Anwälten.



➤ **Befragung des Opfers**

Als Hilfsmittel für die Befragung der Opfer von Menschenhandel stehen bei **Polizei** und **Staatsanwaltschaft** ein «**Fragenkatalog Menschenhandel**» zur Verfügung.



➤ **Sicherheit des Opfers**

Gesetzlich gibt es das Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG vom 23.12.2011). Zentral sind jedoch das Vertrauen und die gute **Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten**, um die Gefährdung des Opfers zu reduzieren. Die **Polizei** beachtet die Schutzbedürfnisse der Opfer von Menschenhandel und spricht sich zur Erreichung dieses Schutzes mit den weiteren beteiligten Stellen ab.



➤ **Befreiung der Menschenhandelsopfer von Strafe für ausländerrechtliche und sonstige Vergehen**

Ist das Opfer als Folge der Ausbeutung zu strafbaren Handlungen gezwungen worden, kann es für diese Taten nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Über die Strafbefreiung entscheidet die Staatsanwaltschaft gestützt auf die entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.



➤ **Rückkehr-, Rehabilitations- und Reintegrationshilfe**

Die **Opferhilfe SG – AR - AI** arbeitet in diesem Bereich mit den dafür zuständigen Stellen IOM und FIZ und dem Migrationsamt zusammen. Die Frage der Rückkehr ist von Anfang an und während des gesamten Aufenthalts als Perspektive zu thematisieren.



➤ **Regelung eines allfälligen Verbleibs in der Schweiz**

Der Verbleib in der Schweiz nach Ende des Untersuchungsverfahrens oder des Strafprozesses ist auf begründete Ausnahmen beschränkt. In schwerwiegenden persönlichen Härtefällen kann das **Migrationsamt** auf Gesuch des Opfers hin beim Staatssekretariat für Migration eine weitere vorübergehende oder dauerhafte Aufenthaltsbewilligung beantragen. Ist die Rückkehr aus Gründen, die im Herkunftsland liegen, nicht möglich (z.B. eine besondere Gefährdung durch die Täterschaft oder frauenspezifische Fluchtgründe), kann das Migrationsamt beim Staatssekretariat für Migration den Antrag auf vorläufige Aufnahme beantragen.



➤ **Sensibilisierung**

Im Bereich der Sensibilisierung und Prävention leistet das Beratungsangebot Maria Magdalena wichtige Arbeit bei den Sexarbeiterinnen und ihrem Umfeld.



➤ **Nachhaltigkeit**

Jährlicher **Austausch und Überprüfung des gewählten Vorgehens** gewährleisten die Nachhaltigkeit. Die jährlichen Treffen werden vom Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen, der Koordinationsstelle häusliche Gewalt einberufen und organisiert. Eine Gruppe von Teilnehmern aus dem operativen Kreis trifft sich ebenfalls jährlich zu einer Arbeitssitzung um die Abläufe zu optimieren.

Runder Tisch zur Bekämpfung von Menschenhandel Kanton St.Gallen

Teilnehmende

Sicherheits- und Justizdepartement, Migrationsamt,
Sicherheits- und Justizdepartement, Kantonspolizei, Kriminal- und Regionalpolizei
Sicherheits- und Justizdepartement, Staatsanwaltschaft, kantonales Untersuchungsamt
Gesundheitsdepartement, Maria Magdalena, Beratungsangebot für Frauen im Sexgewerbe
Departement des Innern, Amt für Soziales
Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Wirtschaft und Arbeit
Opferhilfe SG – AR - AI
Frauenhaus St. Gallen
Kinderschutzzentrum St.Gallen
Vereinigung St. Galler Gemeindepräsident/innen, Geschäftsstelle
Bundesamt für Polizei, Koordination gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel, KSMM
Internationale Organisation für Migration, IOM in Bern
Eidg. Finanzdepartement, eidg. Zollverwaltung, Kommando Grenzschutzregion III
Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, FIZ, Zürich
Evangelisch-reformierte Kirche, Arbeitsstelle Diakonie

Koordination

Sicherheits- und Justizdepartement, Generalsekretariat, Koordinationsstelle Häusliche Gewalt